



Westdeutscher Zucht- und Rassehundeverein (WZRV)

Hauptgeschäftsstelle: Richratherstrasse 15 • 40591 Düsseldorf - Wersten
Telefon: 0211 – 76 85 62 • Fax: 0211 – 76 32 95 • Internet: <http://www.wzrv.de>

Zuchtordnung

Der WZRV ist ein Zusammenschluß von Züchtern, Haltern und Freunden des Rassehundes. Sein Ziel ist die Zucht von gesunden, leistungsfähigen Rassehunden, die dem Rassestandard entsprechen. Die Zuchtbestimmung soll dazu dienen, dem Züchter, der mit seiner Arbeit einen Beitrag zur Ausbreitung, Festigung und Verbesserung der Rasse leisten möchte, geeignete Hilfen anhand zu geben. Der WZRV lehnt gewerbsmäßige Hundezucht ab.

Die Zuchtbestimmung soll dem grundsätzlich sein Zuchtvorhaben verantwortlichen Züchter einen Handlungsrahmen geben und die Betreuung des Züchters durch die für die Zucht verantwortlichen Vereinsorgane gewährleisten. Daher sind sie verbindliche Rahmenrichtlinien, die nicht jeden Sonderfall im voraus regeln können. Es ist deshalb unerlässlich, daß jeder Paarung eine Kontaktaufnahme zwischen Züchter und Zuchtberater vorausgeht. Aus der guten Zusammenarbeit beider, verbunden mit Selbstkritik und Ehrlichkeit in Zuchtfragen, entstehen die Voraussetzungen zur Erreichung des Zuchtzieles.

Die Zuchtordnung ist ferner die Grundlage für eine intensive und fruchtbare Zusammenarbeit von Zuchtleiter, Richtern, Zuchtberatern und Züchtern zur Förderung und stetigen Verbesserung der Rasse. Nur durch diese ständige enge und lebendige Zusammenarbeit und das gemeinsame Bemühen kann dieses Ziel erreicht werden, keinesfalls aber durch gedankenlose Befolgung von festgesetzten Richtlinien.

1) Zuchtzulassung

- a) Zur Zucht dürfen nur Rüden und Hündinnen mit Ahnentafeln anerkannter Verbände nach bestandener Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP) verwendet werden. ZTP anderer Verbände werden anerkannt.
- b) Mindestalter für die Zuchttauglichkeitsprüfung ist 12 Monate. Zuchtverwendung für Hündinnen jedoch erst bei der dritten Hitze, bzw. für Zwerg- und Kleinhündinnen ab 15, für Großhündinnen ab 18 Monaten. Bei Rüden gibt es keine zeitlichen Einschränkungen. Der Züchter sollte jedoch das Risiko beachten, das bei sehr jungen und sehr alten Rüden biologisch gegeben ist.
- c) Ende des Zuchalters für Hündinnen mit Vollendung des 7. Lebensjahres. Eine Hündin sollte jedoch nicht mehr als 6 Würfe aufziehen.
- d) Zuchtausschließende Fehler sind im Standard des Rassehundes definiert. Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie und progressive Retinaatrophie ist erwünscht und kann später durch entsprechenden Beschluß der Mitgliederversammlung zur Pflicht gemacht werden.
- e) Einer Hündin darf nur ein Wurf im Jahr zugemutet werden. Nach erfolgreicher Belegung müssen, von Decktag zu Decktag gerechnet, mindestens 10 Monate vergangen sein.

- f) Es sollen alle geborenen Welpen eines Wurfes im Einklang mit dem Tierschutzgesetz aufgezogen werden. Vom Züchter wird erwartet, daß er eine Überforderung der Mutterhündin vermeidet. Bei großen Würfen über 6 Welpen, bei Großrassen über 8 Welpen, ist Ammenaufzucht oder frühzeitige und regelmäßige Zufütterung unerlässlich.
- g) Der Verein strebt an, daß seine Züchter ihre zum Zuchteinsatz kommenden Rassehunden frei sind von HD (Hüftgelenk-Dysplasie - insbesondere bei Großrassen über 45 cm), PRA (Progressive-Retina-Atrophie = Netzhautlösung die zur Erblindung führt) und Kniescheibenluxation. Der Verein wird mit den zuständigen Veterinäreinrichtungen Regelungen zur Unterstützung dieser züchterischen Maßnahmen treffen.

2) Deckrüdenliste

- a) Die Zuchtstelle führt eine Liste aller zuchtfähigen Rüden, die ordnungsgemäß zur Zucht zugelassen sind.
- b) Aufgrund der aus den Wurfteintragungen gesammelten Erkenntnisse wird periodisch eine Liste der Deckrüden erstellt, die sich nachweisbar als gute Vererber im Rahmen der gesteckten Zuchtziele erwiesen haben.

3) Der Wurf

- a) Jeder geplante Wurf soll mit dem zuständigen Zuchtberater besprochen werden. Der Zuchtberater berät den Züchter bei der Wahl des Deckrüden, jedoch ist der Züchter frei in seiner Entscheidung, soweit die Zuchtbestimmungen des WZRV befolgt werden. Das Risiko einer verfehlten Paarung trägt der Züchter.
- b) Der Deckakt ist unverzüglich mittels Deckschein der Zuchtbuchstelle zu melden.
- c) Der Züchter meldet den gefallenen Wurf innerhalb von drei Tagen dem Zuchtberater oder, falls der Züchter keiner Gruppe mit Zuchtberater angehört, der Zuchtbuchstelle. Der Zuchtberater gibt die Meldung an die Zuchtbuchstelle weiter. Auch das Leerbleiben der Hündin oder tot geborene Welpen verpflichten den Züchter zu einer Meldung.
- d) Der Wurf ist vom Zuchtwart mit der sechsten Lebenswoche abzunehmen und zu chipen und zusätzlich auf Wunsch zu tätowieren. Hierbei füllt der Zuchtwart den Wurfmeldeschein aus und trägt die Chip- / Tätoviernummern ein. Die Zuchtbuchstelle schreibt nach seinen Angaben die Ahnentafeln aus. Die Angaben des Zuchtwartes zur Wurfbeurteilung dienen der Datensammlung und sind vor allem ein wichtiger Bestandteil für zukünftige Zuchtplanungen zur Verbesserung der Zucht.
- e) Der Züchter ist verpflichtet, seine Welpen vor Abgabe gegen die bekannten Infektionskrankheiten durch einen Tierarzt impfen zu lassen. Die Welpen müssen rechtzeitig vor der Impfung entwurmt sein.
- f) Der Wurf darf nur durch den Zuchtwart abgenommen werden. Beim Verkauf der Welpen müssen die Impfpässe an die Käufer ausgehändigt werden; bei entsprechendem Alter der Welpen auch mit Eintrag der zweiten Impfung.

4) Eintragungspflicht

- a) Der Züchter ist verpflichtet, jeden Welpen, der die sechste Lebenswoche erreicht, durch den Zuchtwart abnehmen zu lassen und sämtliche totgeborenen oder vorzeitig eingegangenen Welpen anzugeben.

5) Zwingername

- a) Jeder Züchter ist berechtigt, einen Zwingernamen oder ein Präfix zu beantragen. Wenn er keinen Zwingerschutz beantragt, setzt die Zuchtbuchstelle den Züchternamen als Beinamen ein.
- b) Ein Zwingerschutz wird auf die Dauer der Vereinszugehörigkeit erteilt!
In diesem Verein wo der „Zwingername“ geschützt ist darf er nur einmal vergeben sein.
Ist das Mitglied nicht mehr in dem Verein so erlischt automatisch der Schutz des „Zwingernamens“ und kann neu vergeben werden.

6) Eintragung ins Zuchtbuch

- a) Ahnentafeln werden von der Zuchtbuchstelle nach Eintragung der Welpen ins Zuchtbuch aus gefertigt und an den Züchter gesandt.
- b) Jeder Hund wird mit seinem Ruf- und Zwingernamen ins Zuchtbuch eingetragen. Die Wahl des Rufnamens steht dem Züchter frei; der Name soll aber das Geschlecht des Hundes erkennen lassen.
- c) Alle Welpen eines Wurfes erhalten Rufnamen mit gleichem Anfangsbuchstaben; für die Würfe eines Zwingers in alphabetischer Reihenfolge.
- d) Zur Eintragung eines Wurfes benötigt die Zuchtstelle folgende Unterlagen:
 - Wurfmeldung mit eingetragener Deckbescheinigung
 - Ahnentafel der Hündin im Original
 - Ahnentafelkopie des Rüden, beide mit ZTP-Eintrag.
- e) Rassehunde aus Fremdverbänden können nach Überprüfung der Rassereinheit in das Zuchtbuch übernommen werden, wobei nur die nachprüfbaren Ahnen in der Ahnentafel bescheinigt werden. Die Ahnentafel des Fremdverbandes wird anerkannt. Bei Zuchtverwendung dieser Hunde erfolgt die Eintragung der Nachkommen sinngemäß.

7) Verwandtschaftszucht

- a) Inzucht- und Inzestzuchtvorhaben sollen ausreichend begründet und mit dem Zuchtwart diskutiert werden. Gegebenenfalls ist der Zuchtleiter zuzuziehen.

8) Überwachung der Zucht

- a) Die Züchter sollten Zuchtwarten und Zuchtleiter jederzeit nach vorheriger Anmeldung Zugang zu allen gehaltenen Hunden gewähren.

9) Abgabe der Welpen

- a) Jeder verantwortungsvolle Züchter wird beim Verkauf seiner Welpen darauf achten, daß die Tiere in gute Hände kommen.
- b) Die Abgabe einzelner Welpen oder ganzer Würfe an Hundehändler ist grundsätzlich untersagt, ebenso die Abgabe an Unternehmen oder Einrichtungen, die Hunde zu Versuchszwecken erwerben.
- c) Die Zuchtbuchstelle gibt Auskunft über zum Verkauf stehende Welpen.

10) Zwinger- und Deckbuch

- a) Jeder Züchter ist in eigenem Interesse verpflichtet, ein Zwingerbuch zu führen. Folgende Angaben sind notwendig:
 - Zu- und Abgänge von Zuchttieren
 - Namen, Alter, ZB-Nummern, ZTP der Deckrüden und dazugehörige Besitzeranschriften
 - Decktag und Wurfstag
 - Wurfstärke, Abgang von Jungtieren
 - Anschriften der Welpenkäufer
- b) Das Zwingerbuch soll auf dem Laufenden gehalten und bei Zwingerbesichtigungen auf Wunsch vorgelegt werden.

11) Kenntnisaustausch und Fortbildung

- a) Züchter und Zuchtwart sollen nie vergessen, daß eine gute Zucht nur dann gewährleistet ist, wenn alle Beteiligten anfallende Probleme ehrlich diskutieren, Fehler sich selbst und anderen zugeben und fair und sachlich versuchen, sie abzustellen. Jeder mit Zuchtangelegenheiten Befasste sollte sich in eigenem Interesse über Zuchtfortschritte und -fehler im eigenen Verein und in den Verbänden des In- und Auslandes laufend informieren.

12) Der Zuchtleiter

- a) Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit seinen ihm unterstellten Organen, dem Züchter jede nur erdenkliche Hilfe bei der Planung und beim Aufbau seiner Zucht zu geben. Hierzu hat er geeignete Unterlagen u.a. durch Auswertung der Wurfmeldungen und Zuchtauglichkeitsprüfungen zu erstellen, die eine ständige Übersicht über die Zuchtentwicklung im Rahmen der kurz-, mittel- und langfristigen Zuchtziele geben. Der Zuchtleiter ist ferner zuständig für:
 - Ausbildung der Zuchtwarte- u. Anwärter
 - Bestätigung und Einsatz der Zuchtwarte
 - Weiterbildung der Zuchtwarte
 - Entscheidung über Zuchtbucheintragungen

13) Der Zuchtwart

- a) Der Zuchtwart wird von der Gruppe vorgeschlagen und vom Zuchtleiter im Amt bestätigt. Er ist zuständig für die Betreuung der Züchter seiner Gruppe gemäß den Zuchtbestimmungen. Er sorgt für die praktische Ausbildung der von ihm oder der Gruppe vorgeschlagenen Zuchtberater-Anwärter. Seine Tätigkeit kann enden durch Rücktritt, Abwahl durch die Gruppe mit zwei Drittel Mehrheit oder durch Rücknahme der Bestätigung.

14) Strafmaßnahmen

- a) Züchter, die wissentlich oder grob fahrlässig gegen die Zuchtbestimmungen verstoßen, werden je nach Schwere des Falles mit Verwarnung, Verweis, Eintragungssperre der Nachzucht oder Zuchtverbot für einzelne Hunde für Zeit oder Dauer belegt. Instanz ist das Vereinsgericht.

